

# Satzung

## für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harsum

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Oktober 2019 (Nds. GVBl. S. 309), und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88) hat der Rat der Gemeinde Harsum in seiner Sitzung vom 27. September 2022 folgende Satzung beschlossen:

### § 1

#### Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Harsum. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Adlum, Asel, Borsum, Harsum, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg unterhaltenen Ortsfeuerwehren.
- (2) Die Ortsfeuerwehren Borsum und Harsum sind als Stützpunktfeuerwehren eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Adlum, Asel, Hönnersum, Hüddessum, Klein Förste, Machtsum und Rautenberg sind Grundausstattungsfeuerwehren.

### § 2

#### Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Harsum wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung durch die stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder die stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben.

### § 3

#### Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfall erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin / den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte (r) der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister und die stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / stellvertretenden Ortsbrandmeister müssen Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr sein.

- (3) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister kann bis zu zwei Stellvertreterinnen / Stellvertreter haben.

#### § 4

##### Führungskräfte taktischer Einheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen / Führer und stellvertretenden Führerinnen / Führer der taktischen Feuerweereinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von drei Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
  2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
  3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können. Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigte Maßnahme rechtzeitig schriftlich zu unterrichten

#### § 5

##### Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
  - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
  - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsentwurfs der Gemeinde für den Bereich „Freiwillige Feuerwehr“,
  - d) Überwachung und Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
  - e) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,

- f) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrand-SchG,
  - g) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufender Ergänzung,
  - h) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
  - i) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
  - j) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) Der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter
  - b) Der / den stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen, dem / den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern
  - c) den Ortsbrandmeisterinnen / den Ortsbrandmeistern
  - d) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / den stellvertretenden Ortsbrandmeistern
  - e) den bestellten Beisitzerinnen / Beisitzern - Gemeindejugendfeuerwehrwartin / Gemeindejugendfeuerwehrwart - Schriftführerin / Schriftführer - Gemeindesicherheitsbeauftragte (r) - Gemeindeausbildungsleiterin / Gemeindeausbildungsleiter - Zugführerinnen / Zugführern.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe e) werden auf Vorschlag der in Buchstabe a) bis d) genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren als nicht stimmberechtigte Mitglieder bestellt. Trägerinnen / Träger anderer Funktionen können als nicht stimmberechtigte Mitglieder für die Dauer von drei Jahren in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos hinzuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzerinnen / Beisitzer nach Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e) und die Trägerinnen / Träger anderer Funktionen nach Abs. 3 bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der in Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten Mitglieder anwesend sind.

- (8) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der in Abs. 2 Buchstabe a) bis d) genannten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindegremiums (i.d.R. der Schriftwartin / dem Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

## § 6

### Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister bei der Erfüllung ihrer / seiner Aufgaben. Dem Ortskommando obliegen auf Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz Buchst. a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften gemäß § 7 FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§19).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
  - a) der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister dem Ortsbrandmeister als Leiterin / Leiter,
  - b) den stellvertretenden Ortsbrandmeisterinnen / den stellvertretenden Ortsbrandmeistern,
  - c) den bestellten Beisitzerinnen / Beisitzern - Ortsjugendfeuerwehrwartin / Ortsjugendfeuerwehrwart - Schriftführerin / Schriftführer - Kassenwartin / Kassenwart - Ortsicherheitsbeauftragte / Ortssicherheitsbeauftragter - Gerätewartin / Gerätewart - Zug- und Gruppenführerinnen / Zug- und Gruppenführer
  - d) Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister kann auf Vorschlag der in Buchstaben a) bis c) genannten Ortskommandomitglieder weitere Beisitzerinnen / Beisitzer mit beratender Stimme für die Dauer von drei Jahren in das Ortskommando aufnehmen. Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Buchstabe c) werden von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister aus den Mitgliedern der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss, die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister sowie die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister

können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen.

- (5) Das Ortskommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte der in Abs. 3 Buchstabe a) bis c) genannten Mitglieder anwesend sind.
- (6) Beschlüsse des Ortskommandos werden mit der Mehrheit der in Abs. 3 Buchstabe a) bis c) genannten anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Ortskommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (7) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (i.d.R. Schriftwartin / Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde sowie der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht), b) die Überwachung der Dienstbeteiligung, c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Bürgermeisterin / der Bürgermeister, der Verwaltungsausschuss, die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister oder ein Drittel der Mitglieder der Einsatzabteilung dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes Mitglied der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme (ausgenommen sind Mitglieder mit so genannter Doppelmitgliedschaft), die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin / dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde sowie der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister auf Anforderung zuzuleiten.

## § 8

### Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin / Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen / Stellvertreter) wird geheim abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen / Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 und 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen / Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tag erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

## § 9

### Mitglieder der Einsatzabteilung

- (1) Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr können Einwohnerinnen / Einwohner der Gemeinde werden, - die für den Einsatzdienst geeignet sind - das 16. Lebensjahr vollendet haben - das 55. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Einsatzabteilung kann auch angehören, wer der Einsatzabteilung anderen Stadt / Gemeinde angehört und für Einsätze regelmäßig zur Verfügung steht. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und eine ärztliche Bescheinigung

über den Gesundheitszustand von der Bewerberin / dem Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.

- (3) Über die Aufnahme eines Bewerbers entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde nicht generell darauf verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin / Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Die Bewerberin / der Bewerber hat innerhalb dieses Zeitraumes an der vorgeschriebenen Truppmannausbildung Teil I teilzunehmen.
- (5) Nach erfolgreichem Abschluss der Truppmannausbildung Teil I hat das Mitglied an der Truppmannausbildung Teil II teilzunehmen. Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt die Mitgliederversammlung über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben: „Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Bei Bewerberinnen / Bewerbern, die bereits Mitglied der Jugendfeuerwehr oder der Einsatzabteilung einer anderen Feuerwehr waren, sind die §§ 7,8 und 10 FwVO in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Mitgliedern der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz (Ausnahme: Doppelmitgliedschaft). Das Gemeindekommando kann eine hiervon abweichende Regelung treffen.

## § 10

### Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind – ohne Antrag - in die Altersabteilung zu überführen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder der Einsatzabteilung haben das Recht, ab Vollendung des 55. Lebensjahres ohne Angabe von Gründen in die Altersabteilung übernommen zu werden.
- (2) Mitglieder der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst der Einsatzabteilung aus gesundheitlichen Gründen auf die Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Mit ihrem Einverständnis können Angehörige der Altersabteilung auf Anforderung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters oder der Ortsbrand-

meisterin / des Ortsbrandmeisters zu Übungen und auf Anforderung der Einsatzleiterin / des Einsatzleiters zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen (vergl. § 12 Abs. 6 NBrandSchG). Das Einverständnis ist in schriftlicher Form festzuhalten.

## § 11

### Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Jugendabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Adlum, Asel, Borsum, Harsum und Klein Förste eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren können eine Jugendabteilung einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Mitglieder der Jugendabteilung können Kinder und Jugendliche sein, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Harsum haben und die - gesundheitlich geeignet sind, - das 10. Lebensjahr vollendet haben, - das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für den Eintritt in die Jugendfeuerwehr ist erforderlich.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 19 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden. Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

## § 12

### Mitglieder der Kinderabteilung

- (1) Kinderabteilungen sind in den Ortsfeuerwehren Adlum, Asel, Harsum und Klein Förste eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren mit einer Jugendabteilung können eine Kinderabteilung einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Die Kinderabteilung ist eine selbstständige Abteilung der Ortfeuerwehr.
- (3) Mitglied der Kinderabteilung können Kinder sein, die ihren Lebensmittelpunkt in der Gemeinde Harsum haben und die - gesundheitlich geeignet sind, - das 6. Lebensjahr vollendet haben, - das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten für den Eintritt in die Kinderfeuerwehr ist erforderlich.
- (4) Die Leitung der Kinderabteilung erfolgt durch ein geeignetes Mitglied der Feuerwehr, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin / Jugendfeuerwehrwart sein soll.

## § 13

### Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

- (1) Eine Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist bei den Ortsfeuerwehren Harsum und Klein Förste eingerichtet. Weitere Ortsfeuerwehren können eine Abteilung „Feuerwehrmusik“ einrichten. Die Einrichtung bzw. Auflösung bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin / Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Mitglieder können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Lebensmittelpunkt außerhalb der Gemeinde Harsum haben. Die Mitglieder dieser Abteilung leisten keinen Feuerwehreinsatzdienst. Die Bereitschaft zur musikalischen Ausbildung (soweit nicht vorhanden) und die Verpflichtung zur regelmäßigen Teilnahme am Dienst der Abteilung „Feuerwehrmusik“ wird erwartet.

## § 14

### Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und / oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde Harsum.

## § 15

### Ehrenmitglieder; Ehrenbrandmeister- /innen

- (1) Mitglieder der Feuerwehr und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters und der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.
- (2) Zur Ehrenbrandmeisterin / zum Ehrenbrandmeister kann ernannt werden, wer nach mindestens zwölfjähriger Amtsträgerinnenschaft / Amtsträgerschaft als Gemeindebrandmeisterin / Gemeindebrandmeister oder Ortsbrandmeisterin / Ortsbrandmeister auf eigenen Wunsch nicht mehr für das Amt zur Verfügung steht oder in die Altersabteilung übernommen wurde und sich darüber hinaus um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung in der Gemeinde in besonderem Maße verdient gemacht hat. Über die Ernennung entscheidet der Verwaltungsausschuss auf Vorschlag des Orts- und Gemeindekommandos. Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister prüft, ob die Vorgeschlagene / der Vorgeschlagene die persönlichen und sachlichen Voraussetzungen für die Ehrung erfüllt.

## § 16

### Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann auf Antrag fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

## § 17

### Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen und neben den Einsätzen regelmäßig an den Übungs- und Ausbildungsdiensten teilzunehmen. Mitglieder der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz-, Übungs- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag hin durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen –unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht– nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzdienst teil, soweit sie nicht nach § 10 Abs. 2 am Übungs-, Ausbildungs- und Einsatzdienst teilnehmen.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an den für sie vorgesehenen Diensten teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen jederzeit zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm von der Gemeinde überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 24 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

## § 18

### Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Bestimmungen der FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrrfrau / Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin / des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin / Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen / Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin / der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrkommandos.

## § 19

### Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a) Austritt,
  - b) Geschäftsunfähigkeit,
  - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
  - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Mitgliedern der Einsatzabteilung,
  - e) Bei Mitgliedern der Einsatzabteilung durch erfolglose Teilnahme an den Prüfungen Truppmannausbildung Teil I II (§ 7 Abs. 2 und 4 FwVO),
  - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder in der Jugendabteilung darüber hinaus
  - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
  - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres, möglichen Übernahme als Mitglied der Einsatzabteilung in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Die Mitgliedschaft endet in der Freiwilligen Feuerwehr für Mitglieder der Kinderabteilung über die in Abs. 1 genannten Fälle hinaus durch
  - a) Auflösung der Kinderabteilung
  - b) mit der nach Vollendung des 10. Lebensjahres möglichen Übernahme in die Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich mitzuteilen. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist dem Antragsteller durch die Ortsbrandmeisterin / den Ortsbrandmeister schriftlich zu bestätigen.

- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin / dem gesetzlichen Vertreter der Betroffenen / des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehrausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
  - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
  - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
  - c) wiederholt schuldhaft schwerwiegende Verstöße gegen erlassene Gesetze, Verordnungen, Satzungen, Dienstanweisungen und Sicherheitsbestimmungen begeht,
  - d) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
  - e) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
  - f) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
  - g) innerhalb und außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der Betroffenen / dem Betroffenen und der Gemeindebrandmeisterin / dem Gemeindebrandmeister Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird durch die Gemeinde erlassen.
- (8) Mitglieder der Einsatzabteilung, der Jugendabteilung, der Kinderabteilung und der Abteilung „Feuerwehrmusik“ können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin / dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Das Ausscheiden eines Mitgliedes (Abs. 1) hat die Ortsbrandmeisterin / der Ortsbrandmeister über die Gemeindebrandmeisterin / den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 20

First Responder

- (1) Die Gruppe führt den Namen „First Responder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harsum“. Sie kann in jeder Ortsfeuerwehr freiwillig aufgestellt werden.
- (2) Die „First Responder“ sind der freiwillige Zusammenschluss von Mitgliedern der Einsatzabteilung, das Mindestalter der Angehörigen muss 18 Jahre betragen. Die Aufgaben der „First Responder“ sind in den Richtlinien für die „First Responder“ der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harsum genau definiert.
- (3) Voraussetzung für die Teilnahme bei der Gruppe „First Responder“ ist ein mit Erfolg absolvierte Truppmitglied Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr. Weiteres wird in den Richtlinien für die „First Responder“ der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harsum genau definiert.
- (4) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harsum unterstehen die „First Responder“ der Aufsicht und der Betreuung durch die Gemeindebrandmeisterin/den Gemeindebrandmeister als Leiterin/Leiter der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Harsum, die/der sich dazu der fachlichen Unterstützung einer/eines Leiterin/Leiters der „First Responder“ auf Gemeindeebene bedient. Die Leiterin/Der Leiter der „First Responder“ auf Gemeindeebene muss eine qualifizierte Ausbildung (mind. Rettungssanitäter\*in) nachweisen können und die erforderliche fachliche Eignung besitzen.

§ 21

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Harsum vom 10. Dezember 1987 außer Kraft.

Harsum, den 27.09.2022

Gemeinde Harsum

Litfin  
Bürgermeister